



ERKLÄRUNG

über die Sicherstellung der technischen Betriebsleitung (§§ 7 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Handwerksordnung)

Einzutragender Betrieb

Name des Betriebs: _____

Anschrift: _____

Einzutragende Handwerke

Handwerk: _____

Handwerk: _____

Betriebsleiter

Name des Betriebsleiters: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift des Betriebsleiters: _____

Erklärung zur Betriebsleitung

Im vorbezeichneten Betrieb ist der genannte Betriebsleiter für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Der Betriebsleiter trägt auch die Verantwortung für die eventuelle Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Ohne Betriebsleiter darf das eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden und es dürfen auch keine Lehrlinge in diesem Handwerk ausgebildet werden.

Sollte der Betriebsleiter aus diesem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betrieb als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer für Unterfranken mitzuteilen (§§ 7 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Handwerksordnung).

Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildungen von Lehrlingen nicht beachtet, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 Handwerksordnung).

Für die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsleiters

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers

-2-

Nach § 17 Abs. 1 Handwerksordnung sind Sie verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über handwerkliche Prüfungen des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen sowie auf Verlangen hierüber Nachweise vorzulegen.

Der Auskunftspflichtige kann nach § 17 Abs. 3 Handwerksordnung die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Informationen zur Stellung des Betriebsleiters

Arbeitsrechtliche Haftung: Ein Arbeitnehmer (der handwerkliche Betriebsleiter) haftet seinem Arbeitgeber gegenüber für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Diese Haftung ist jedoch nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gegebenenfalls auf mittlere Fahrlässigkeit beschränkt.

Strafrechtliche Haftung: Hier tritt der Betriebsleiter aufgrund seiner Aufgabenstellung im Bereich des Unternehmens in die strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Haftung ein.

Zur Beachtung bei Geschäftsführern, die gleichzeitig die technische Betriebsleitung wahrnehmen - bitte nachstehende Angaben ergänzen:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.

Es liegt eine _____-%ige Beteiligung an der GmbH vor.